

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 20. Januar 2015 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Anfragen von den Zuhörern an die Verwaltung und den Gemeinderat gestellt.

TOP 2

Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg an Gemeinderat Werner Kühner

Kommunalpolitiker der Mitgliedsstädte und -gemeinden des Gemeindetags Baden-Württemberg können zwischenzeitlich für eine kommunalpolitische Tätigkeit von 10, 20, 25, 30 und 40 Jahren mit der Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg geehrt werden. Früher gab es hier nur die Ehrennadel in Silber (20 Jahre) und in Gold (30 Jahre).

Gemeinderat Werner Kühner wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17. Januar 1995 als Nachfolger der aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Gemeinderätin Brigitte Hoffmann verpflichtet und ist seitdem Mitglied des Gemeinderates.

Für seine 20jährige kommunalpolitische Tätigkeit wurde Herrn Gemeinderat Werner Kühner in der Sitzung die Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg verliehen.

Bürgermeister Knödler dankte in seiner Ansprache im Namen des Gemeindetages Baden-Württembergs, im Namen der Gemeinde Ilfeld, im Namen des Gemeinderäte von Ottery St. Mary und Meschen Herrn Werner Kühner für sein jahrzehntelanges Engagement, für seine stets objektive und konstruktive Arbeit zu Gunsten der Ilfelder Bürgerschaft, welche auch von den Ratsfraktionen geschätzt wurde und geschätzt wird.

Bürgermeister Knödler überreichte Gemeinderat Kühner daraufhin die Ehrennadel mit Urkunde und ein Weinpräsent.

BILD EINFÜGEN

TOP 3

Unechte Teilortswahl

a) Abschaffung der Unechten Teilortswahl

b) Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

1. Allgemeines

§ 25 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) legt die Zahl der Gemeinderäte in einer Gemeinde fest. In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern aber nicht mehr als 10.000 Einwohnern beträgt die Zahl der Gemeinderäte 18.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 GemO regelt ferner, dass in Gemeinden mit unechter Teilortswahl durch die Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächst niedrige oder die nächst höhere Gemeindegrößenklasse maßgebend ist; durch die Hauptsatzung kann auch eine dazwischen liegende Zahl der Gemeinderäte festgelegt werden. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass Sie nicht an eine starre Sitzzahl gebunden sind und dadurch die Gemeinderatssitze evtl. proporzgerecht auf die Wohnbezirke aufgeteilt

werden können. Für die Gemeinde Ilsfeld bedeutet dies, dass variabel zwischen 14 und 22 Gemeinderäte in der Hauptsatzung festgelegt werden können.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 9. April 1984 wurde die Zahl der Gemeinderäte auf 22 festgelegt. In der Hauptsatzung der Gemeinde Ilsfeld ist die unechte Teilortswahl gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO festgelegt und es wurde bestimmt, dass für die Sitzzahl die nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist, somit 22.

Nach Abschnitt VII, § 13 Unechte Teilortswahl der Hauptsatzung galt folgende Sitzverteilung:

Ilsfeld:	12 Sitze
Auenstein mit Abstetterhof:	6 Sitze
Helfenberg:	1 Sitz
Schozach:	2 Sitze
Wüstenhausen:	1 Sitz

Im Vorfeld der Kommunalwahlen 2004 wurde die Hauptsatzung durch Beschlussfassung des Gemeinderates am 08.07.2003 geändert, d.h. die Sitzzahl wurde auf 20 festgelegt, woraus sich derzeit folgende Sitzverteilung ergibt:

Ilsfeld:	11 Sitze
Auenstein mit Abstetterhof:	5 Sitze
Helfenberg:	1 Sitz
Schozach:	2 Sitze
Wüstenhausen:	1 Sitz

Aufgrund des Gesamtergebnisses bei den Gemeinderatswahlen 2014 erhielt der Ortsteil Ilsfeld zusätzlich einen Ausgleichssitz, so dass Ilsfeld derzeit 12 Sitze hat.

2. Sinn und Zweck der Unechten Teilortswahl

„Die unechte Teilortswahl soll der Bevölkerung räumlich getrennter Ortsteile einer Gemeinde eine gesonderte Vertretung im Gemeinderat sichern und so die organisatorischen Voraussetzungen für einen gemeindepolitisch erwünschten Ausgleich von Interessengegensätzen der verschiedenen Einwohnergruppen schaffen.“

So wird in der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung Sinn und Zweck der unechten Teilortswahl definiert. Das System der unechten Teilortswahl soll also sicherstellen, dass die Teilorte durch eine bestimmte Anzahl von Gemeinderäten im Gremium des Gemeinderats direkt vertreten und so unmittelbar an der Entscheidung beteiligt sind. Dadurch, dass der für einen Teilort gewählte Bewerber nicht nur das Vertrauen der Wahlberechtigten seines Wohnbezirks hat, sondern das der gesamten Gemeinde bedarf, wird auch verhindert, dass er nur teilortspezifische Interessen vertritt. Dies bedeutet unter Umständen auch, dass diese Vertreter oft nicht unbedingt der von der Ortsteilbevölkerung gewünschte Bewerber ist. Denn auch bei der Aufstellung der Wahlvorschläge bestimmen die Wählergruppierungen der gesamten Gemeinde mit.

Vorteile:

Die unechte Teilortswahl ist wie die Ortschaftsverfassung grundsätzlich geeignet, in den früher selbständigen Gemeinden unter Wahrung der Belange der Gesamtgemeinde die Pflege eines örtlichen Gemeinschaftslebens zu ermöglichen und zur Bürgernähe der Verwaltung beizutragen.

Schwierigkeiten:

- Der Zufriedenheitsgrad des Funktionierens der unechten Teilortswahl hängt entscheidend von der zahlenmäßig relativ gleichen Vertretung im Verhältnis zu anderen Teilorten ab. Sind Teilorte im Verhältnis zum Hauptort wegen ihrer geringen Größe nur relativ schwach vertreten, kann die unechte Teilortswahl ihre Funktion auch nur schwach erfüllen.
- Das Wahlsystem der unechten Teilortswahl ist wegen seiner Kompliziertheit sehr fehleranfällig.
- Die Wähler neigen dazu, die Bewerber des eigenen Wohnbezirks zu bevorzugen; dabei werden häufig mehr Bewerber eines Wohnbezirks als zulässig gewählt mit der Folge, dass alle Stimmen für die Bewerber aus diesem Wohnbezirk ungültig sind.
- Ungültige Stimmen entstehen bei der unechten Teilortswahl auch dann, wenn die Bewerber eines Wahlvorschlags in einen falschen Wohnbezirk eines anderen Wahlvorschlags panaschiert werden.
- In Gemeinden mit unechter Teilortswahl ist Hauptungültigkeitsgrund mit 29,4 % der ungültigen Stimmzettel, dass die Stimmzettel mehr gültige Stimmen enthalten als der Wähler hat.
- Die Gewinnung von Bewerbern für die Wahl des Gemeinderates gestaltet sich für die Wählervereinigungen insbesondere in den kleineren Ortsteilen zunehmend schwieriger.
- Bedingt durch das System der unechten Teilortswahl mit Ausgleichs- und Mehrsitzen kann es dazu kommen, dass der Gemeinderat weit über die Regelmitgliederzahl hinaus besetzt werden muss. Oft steht die Sitzzahl nicht mehr im Verhältnis zu der Größe der Gemeinde. Die Entscheidungsfindung, die Effektivität des Gemeinderats ist natürlich bei kleineren, überschaubareren Gemeinderatsgremien leichter.

3. Abschaffung der unechten Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl kann durch Änderung der Hauptsatzung jederzeit mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Wahl aufgehoben werden. Dies gilt auch dann, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 GemO eingeführt worden ist, allerdings mit der Einschränkung, dass dies frühestens zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach ihrer erstmaligen Anwendung geschehen darf. Bezogen auf die Eingliederungsvereinbarungen der siebziger Jahre ist dieser Bestandsschutz allerdings nicht mehr relevant, da die Fristen abgelaufen sind. Der Gesetzgeber geht also nicht grundsätzlich davon aus, dass die unechte Teilortswahl dauerhaftes Instrument in den Städten und Gemeinden bleibt.

§ 25 Absatz 2 ermöglicht es den Gemeinden durch Hauptsatzung zu bestimmen, dass die bisherige oder eine nach Satz 2 festzulegende Sitzzahl (nächstniedrigere oder nächsthöhere Gemeindegroßengruppe oder eine dazwischenliegende Zahl) längstens bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung folgenden Amtszeit der Gemeinderäte maßgebend ist.

4. Überlegungen für die Gemeinde Ilsfeld

Viele Städte und Gemeinden haben in den vergangenen Jahren Überlegungen im Hinblick darauf angestellt, ob es heutzutage noch sinnvoll ist, die unechte Teilortswahl aufrecht zu erhalten. Die unechte Teilortswahl soll der Bevölkerung räumlich getrennter Teile einer Gemeinde eine gesonderte Vertretung im Gemeinderat sichern und so die Voraussetzungen für den Ausgleich von Interessensgegensätzen der verschiedenen Einwohnergruppen zu schaffen. Umgekehrt muss man also sagen, dass die unechte Teilortswahl ihren Zweck nicht

mehr erfüllt, wenn die politische, soziale und wirtschaftliche Integration der Gemeinde so weit fortgeschritten ist, dass von eigenständigen Wohnbezirken nicht mehr gesprochen werden kann. Auch nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs ist eine, wie bei der unechten Teilortswahl garantierten Sitzverteilung für kleinere Ortsteile, Überrepräsentation einzelner Wohnbezirke nicht mehr gerechtfertigt, wenn man zu dem Schluss kommt, dass die Integration dieser Wohnbezirke so weit fortgeschritten ist, dass für eine alleinige Vertretung kein Anlass mehr gesehen wird. Kommt man also zu der Auffassung, dass es kein Bedürfnis mehr für eine Vertretung dieser Wohnbezirke im Gemeinderat gibt, muss sich der Gemeinderat mit der Zusammenlegung mehrerer Ortsteile zu einem Wohnbezirk befassen.

Nach Ansicht der Verwaltung ist das Zusammenwachsen der Ortsteile in den letzten Jahren immer mehr vorangeschritten. Tolle und gut funktionierende Kooperationen zwischen Vereinen beweisen dies täglich. Aber auch die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen (Hallen, Kindertageseinrichtungen usw.) erfolgt immer mehr ortsteil übergreifend, so dass eine Abschaffung der unechten Teilortswahl nach Ansicht der Verwaltung vollzogen werden könnte.

Auch liegt es in der Verantwortung der Gemeinderatsfraktionen bei der Bewerberaufstellung für eine entsprechende Repräsentation der Ortsteile im Wahlvorschlag zu sorgen. Damit einher geht auch ein größerer Spielraum bei der Gestaltung der Wahlvorschläge, da diese dann nicht mehr an Höchstzahlen für die einzelnen Ortsteile gebunden sind und der Wählerwille somit genauer abgebildet wird.

Nicht zuletzt liegt es aber auch in der Gesamtverantwortung des gewählten Gemeinderats, da sich alle Mitglieder des Gemeinderates nach § 24 GemO dem Wohl der Gesamtgemeinde verpflichten.

In der Sitzung wurde daraufhin seitens der BWV/CDU-Fraktion der Antrag gestellt, dass die wahlberechtigten Bürger der Gesamtgemeinde Ilfeld mit einem Bürgerentscheid darüber abstimmen sollen, ob der Wahlmodus der Unechten Teilortswahl weiter beibehalten werden soll. Als Terminvorschlag wäre der Wahltermin der Landtagswahl Baden Württemberg 2016 möglich. Im Vorfeld finden in allen Ortsteilen Informationstermine statt, bei denen die Besonderheiten der unechten Teilortswahl dargelegt werden.

Die Verwaltung erläuterte daraufhin, dass der Gemeinderat nach § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen kann, eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird. Stimmen aller Mitglieder bedeutet, 21 Gemeinderäte zuzüglich Bürgermeister ergibt 22, davon zwei Drittel ergibt 14,67, somit müssen 15 Mitglieder des Gemeinderates zustimmen. Hierbei muss dann auch eine Frage für den Bürgerentscheid festgelegt werden, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist, wie z.B. „Soll die Unechte Teilortswahl ab der nächsten Gemeinderatswahl (voraussichtlich 2019) abgeschafft werden?“ Die Zusammenlegung eines Bürgerentscheids mit anderen Wahlen ist möglich.

Wenn 25 % aller Wahlberechtigten entweder mit „JA“ oder mit „NEIN“ gestimmt haben, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids verpflichtend. Im Falle von Ilfeld, bei derzeit 6.800 Wahlberechtigten (Stand GR-Wahl 25.05.2014) heißt das, dass 1.700 Bürger mit „JA“ bzw. „NEIN“ stimmen müssen. Das Ergebnis ist für 3 Jahre bindend. Die einzige Möglichkeit das Ergebnis innerhalb der 3 Jahre zu verändern, ist einen neuen Bürgerentscheid durchzuführen. Kommt es nicht zu der erforderlichen Mehrheit an „JA“- bzw. „NEIN“-Stimmen so muss der Gemeinderat über die Angelegenheit entscheiden. Werden genau gleich viele „JA“-Stimmen wie „NEIN“-Stimmen abgegeben, gilt die Frage als mit „NEIN“ beantwortet. Bei einem Bürgerentscheid ist jeder Bürger der Gemeinde Ilfeld wahlberechtigt, wenn dieser die deutsche Staatsbürgerschaft oder die eines anderen EU-

Mitgliedstaats besitzt. Er muss mindestens 16 Jahre alt sein und seit 3 Monaten seinen Hauptwohnsitz in Ilsfeld haben.

Die Mitglieder des Gemeinderates diskutierten ausführlich die Vor- und Nachteile der Unechten Teilortswahl.

Bei der anschließenden Abstimmung, sprachen sich 12 Mitglieder Gemeinderates für einen Bürgerentscheid, 7 Mitglieder des Gemeinderates sprachen sich gegen einen Bürgerentscheid aus und ein Mitglied des Gemeinderates enthielt sich (zwei Mitglieder des Gemeinderates hatten sich für die Sitzung entschuldigt).

Die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates wurde somit nicht erreicht.

Der Vorsitzende stellte daraufhin den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung. Bei 12 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und 6 Gegenstimmen fasste der Gemeinderat mehrheitlich den Beschluss, die unechte Teilortswahl zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl abzuschaffen und die entsprechende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu beschließen (vgl. Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen).

TOP 4

Neuregelung der Benutzungsordnung, Hausordnung und Gebührenordnung für die Sport-, Mehrzweck- und Veranstaltungshallen der Gemeinde Ilsfeld, Anpassung der Preise des WC-Wagens der Gemeinde Ilsfeld

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

TOP 5

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme mehrerer Geldspenden.

TOP 6

Bekanntgaben

Bürgermeister Knödler erläuterte, dass das Landratsamt die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 und die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt hat.